

Statuten

vom 08. Mai 2024

Art. 1 Rechtsform, Sitz

Der Verein Senioren für Senioren Zollikon/Zollikerberg (Verein SfS) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zollikon.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein SfS bezweckt die gegenseitige Hilfe und praktische Unterstützung von Senioren für Senioren¹. Er sorgt namentlich dafür, dass

- a. freiwillig Mitarbeitende älteren Menschen Dienstleistungen gegen bescheidene Spesenabgeltung erbringen, um es ihnen zu erleichtern, möglichst lange selbständig in ihrem gewohnten Umfeld leben zu können;
- b. jüngere Senioren für solche Dienstleistungen engagiert und vermittelt werden.

² Er kann mit Veranstaltungen zur Förderung zwischenmenschlicher Kontakte unter Senioren beitragen.

³ Der Verein SfS verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ In den Verein SfS werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Zollikon haben.

² Natürliche Personen werden aufgenommen, wenn sie mindestens 60 Jahre alt sind.

³ Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen beschliessen.

⁴ Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung (in Papierform oder auf elektronischem Weg) erworben.

Art. 4 Austritt, Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein SfS kann dem Vorstand jederzeit erklärt werden.

² Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein SfS ausschliessen, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen oder den Interessen des Vereins SfS schwerwiegend zuwiderhandeln.

³ Wer mit seinem Ausschluss nicht einverstanden ist, kann ihn der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen; diese entscheidet abschliessend.

⁴ Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins SfS zu.

Art. 5 Finanzierung

Der Verein SfS finanziert sich zur Hauptsache aus Mitgliederbeiträgen sowie Spenden, Gönnerbeiträgen und anderen Zuwendungen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins SfS sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisionsstelle

¹ Im Interesse der leichteren Lesbarkeit des Textes wird in den Statuten durchwegs die männliche Bezeichnung von Personen verwendet. Die entsprechenden Texte betreffen immer auch die weiblichen Angehörigen der genannten Personengruppen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins SfS. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Mindestens einmal jährlich, üblicherweise im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder es mindestens ein Fünftel aller Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden (in Papierform, mit Namen und Original-Unterschriften aller Antragstellenden) an den Vorstand verlangt.

Art. 8 Funktionen der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und, nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisionsstelle, über die Jahresrechnung des Vereins SfS
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. den von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrag
- d. weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Anträge

² Bei den Entscheiden über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes enthalten sich die Vorstandsmitglieder der Stimme.

³ Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. den Vorstand und aus dessen Mitte das Präsidium
- b. die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 9 Organisation der Mitgliederversammlung

¹ Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens zwanzig Tage vorher schriftlich (in Papierform oder auf elektronischem Weg) zur Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt.

² Auf Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung eingetreten werden, wenn sie mindestens zehn Tage vorher beim Präsidium schriftlich (in Papierform oder auf elektronischem Weg) eingegangen sind.

³ Das Präsidium kann entscheiden, dass später, jedoch vor dem Datum der Mitgliederversammlung eintreffende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung vorzulegen sind.

⁴ Die Mitgliederversammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl, in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder in für alle Mitglieder verbindlicher Weise. Vorbehalten bleiben die Artikel 14 und 16.

⁵ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

⁶ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

⁷ Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Verein SfS wird durch einen aus dem Kreis der Mitglieder gewählten, mindestens fünf Mitglieder umfassenden Vorstand vertreten.

² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidiums stimmt mit derjenigen seines Vorstandsmandates überein. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Funktion und Organisation des Vorstands

¹ Der Vorstand behandelt die Geschäfte des Vereins SfS. Er entscheidet in

allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

² Das Präsidium beruft die Vorstandsmitglieder mindestens zehn Tage vorher schriftlich (in Papierform oder auf elektronischem Weg) zu den Sitzungen ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse.

⁴ In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen (in Papierform oder auf elektronischem Weg). Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn ihm alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen.

⁶ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verein SfS. Grundsätzlich sind das Präsidium und weitere, vom Vorstand dazu ermächtigte Vorstandsmitglieder zu zweien unterschreibsberechtigt.

Art. 12 Rechnungsrevisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisionsstelle im selben 3-Jahres-Rhythmus wie den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

² Die Rechnungsrevisionsstelle bilden in der Regel zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor aus dem Kreis der Mitglieder. Alternativ kann die Mitgliederversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle bestimmen.

Art. 13 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 14 Revision der Statuten

¹ Ein Antrag auf Statutenrevision muss entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden; in letzterem Fall

muss er dem Präsidium mindestens sechzig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (in Papierform, mit Namen und Original-Unterschriften aller Antragstellenden) eingereicht werden.

² Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung von den zu revidierenden Statutenbestimmungen und den Anträgen in Kenntnis zu setzen.

³ Für die Statutenrevision ist die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15 Datenschutz

¹ Der Vorstand stellt sicher, dass die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Art. 16 Auflösung des Vereins SfS

¹ Für den Antrag auf Auflösung des Vereins SfS und den Auflösungsbeschluss gilt Artikel 14 sinngemäss.

² Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Liquidatoren einsetzen, die an Stelle des Vorstandes handeln und dessen Mandat in diesem Fall erlischt.

³ Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Mitgliederversammlung, wem das verbleibende Vereinsvermögen zugewiesen wird.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins SfS Zollikon am 08. Mai 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen alle früheren Fassungen der Statuten (2008 / 2018).